

Oberlandesgericht Stuttgart
5. Strafsenat
Olgastr. 2
D 70182 Stuttgart
PER TELEFAX 0711/212-3024

19/00536 N/na/N

Sekretariat: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

04.06.2019

*In Kooperation mit
Rechtsanwältin*

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

In der Strafsache

[REDACTED]

- 5 – 2 StE 9/18 –

nehmen wir zur Schrift des Generalbundesanwalts vom 24.5.2019 wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 2. seiner Ausführungen übersieht der Generalbundesanwalt, dass der Wahlverteidiger gerade nicht zur Verteidigung in der Hauptverhandlung verpflichtet ist, wenn seine Honorierung nicht sichergestellt ist. Durch die Weigerung des Vorsitzenden, Rechtsanwältin Groß-Bölting gemäß § 145 Absatz 1 S. 1 StPO beizuordnen, entfiel diese Möglichkeit. Durch die angebotene „Genehmigung der Vertretung des Pflichtverteidigers“ wurde für sie weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Liquidationsmöglichkeit eröffnet. Der „vertretene“ Pflichtverteidiger hatte keinen Vertreter bestellt und daher keinen Anspruch auf Vergütung für diesen Hauptverhandlungstag für die Tätigkeit durch die nicht bestellte Vertreterin. Einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse erwirbt der Vertreter nach allgemeiner Auffassung ohnehin nicht.

Die vom Generalbundesanwalt in diesem Zusammenhang zitierten Rechtsvorschriften sind vorliegend alles andere als einschlägig. Die nächstliegende und daher gebotene Lösung der Konfliktlage wäre die Beiordnung von Rechtsanwältin Groß-Bölting gewesen, die geladen und eingearbeitet und von der daher kein Aussetzungsantrag zu erwarten war, die ja gerade ihre Verteidigungsbereitschaft für diesen Fall angezeigt hatte.

Der Generalbundesanwalt begründet auch nicht, aus welchen Rechtsgrundsätzen oder gar Vorschriften die Pflicht von Rechtsanwältin Groß-Bölting herzuleiten ist, unter den obwaltenden Umständen an diesen beiden Tagen aufzutreten und die Verteidigung zu führen.

Zu Ziffer 3. übersieht der Generalbundesanwalt, das diesseits noch weitere Möglichkeiten des Senats aufgeführt worden sind, mit deren Hilfe eine Aussetzung möglicherweise hätte vermieden werden können. Wenngleich die Einsatzbereitschaft des Senats mit dem zusätzlich anberaumten Hauptverhandlungstermin vom 18. März 2019 nicht verkannt werden soll, so kann doch nicht außer Acht gelassen werden, dass er weitere Möglichkeiten nicht nur nicht ausgeschöpft, sondern nicht erkennbar geprüft oder im Hinblick darauf Versuche unternommen hätte.

Zu Ziffer 5. verkennt der Generalbundesanwalt, dass es hier nicht um eine nur „möglicherweise“ unzulässige Maßnahme des Gerichts gehandelt hat. In der hiesigen Schrift vom 30.4.2019 ist ausführlich dargelegt, dass die Genehmigung der vorübergehenden Vertretung des Pflichtverteidigers ohne eine zuvor erfolgte Vertreterbestellung durch den Pflichtverteidiger selbst oder die Rechtsanwaltskammer prozessual gerade nicht vertretbar ist. Wenn der Generalbundesanwalt meint, durch diese „Genehmigung“ sei die Position des Angeklagten gestärkt worden, so wird offenbar, dass er noch nie eine Korrespondenz mit dem Bezirksrevisor des Oberlandesgerichts geführt hat. Dieser hätte die Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting angemessene „Vertretervergütung“, selbst wenn sie vom Kostenbeamten festgesetzt wor-

den wäre, angesichts der klaren Rechtslage mit Sicherheit beanstandet. Die erkennbare Konsequenz der vom Senat angesonnenen Lösung hätte nicht in einer Stärkung, sondern gerade in einer Schwächung der Verteidigung bestanden.

Zu Ziffer 6. sind die Ausführungen des Generalbundesanwalts nicht nachvollziehbar. Sowohl Rechtsanwältin Groß-Bölting als auch wir in unserer Schrift vom 30.4.2019 haben mehrfach darauf hingewiesen, dass es nicht um die Zulässigkeit der Genehmigung der Vertretung des Pflichtverteidigers generell geht, sondern darum, dass hierfür Grundvoraussetzung ist, dass der Pflichtverteidiger überhaupt einen Vertreter bestellt hat. Daran mangelt es hier.

[REDACTED]

Rechtsanwalt

pro abs.

[REDACTED]

Rechtsanwältin

[REDACTED]

Rechtsanwalt